

Die fondsgebundene Lebensversicherung im Betriebsvermögen – Vorsicht in der Beratung!

Grundsatz

Schließt eine Kapitalgesellschaft als Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter einen Lebensversicherungsvertrag ab, gehört diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft. Daraus folgt, dass

- die Beiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig sind,
- der Anspruch auf die Versicherungsleistung aktiviert werden muss und
- die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag korrespondierend dazu Betriebseinnahmen darstellen.

Was muss bei der Bilanzierung beachtet werden?

Bei der Aktivierung einer konventionellen Lebensversicherung ist als Aktivwert das Deckungskapital, bei einer fondsgebundenen Versicherung der Fondswert anzusetzen. Wertzuwächse erhöhen also bereits im Wirtschaftsjahr ihres Entstehens das steuerliche Ergebnis.

Bei der Aktivierung von Fondsanteilen ist handels- sowie steuerbilanziell das sogenannte gemilderte Niederstwertprinzip zu beachten. Die Aktivierung darf höchstens mit den Anschaffungskosten der Fondsanteile erfolgen. Wertzuwächse werden als stille Reserven somit erst im Zeitpunkt der Realisierung (z. B. bei Verkauf) erfasst.

Was muss bei der Besteuerung der Erträge beachtet werden?

Durch die Investmentsteuerreform 2018 hat sich die Besteuerung von deutschen Investmentfonds grundlegend geändert. Investmentfonds selbst müssen auf bestimmte Erträge (vorrangig Dividenden) 15 % Steuern abführen. Um diesen Nachteil auszugleichen, wurden sogenannte Teilfreistellungen geschaffen. Das bedeutet, dass die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Kapitalertragsteuer gemindert wird und sich somit eine geringere Steuer ergibt. Hinsichtlich der Art der Freistellung ist zu unterscheiden, ob die Fondsanteile direkt oder in einem Versicherungsmantel gehalten werden:

Fondsgebundene Versicherungsverträge

Bei fondsgebundenen Versicherungen, die von Privatpersonen als Versicherungsnehmer (VN) abgeschlossen werden, werden unabhängig vom Fondstyp pauschal 15 % von den in Kapitalleistungen enthaltenen Fondserträgen steuerfrei gestellt. Geregelt ist dies in § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 Einkommensteuergesetz (EStG). § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist bei Kapitalgesellschaften nicht einschlägig. Im Umkehrschluss heißt das, dass zwar eine Vorbelastung des Fonds im Versicherungsvertrag stattfindet, die Kapitalgesellschaft in diesem Fall jedoch keine Möglichkeit hat an einer Teilfreistellung zu partizipieren. Die Erträge unterliegen also in vollem Umfang der Besteuerung.

Direktanlage in Investmentfonds

Für Fonds, die nicht in einem Versicherungsmantel gehalten werden, gelten andere Teilfreistellungen nach § 20 Abs. 1 und 2 InvStG. Diese Freistellungen richten sich in ihrer Höhe nach dem Fonds- und Anlegertyp. Erzielt die Kapitalgesellschaft einen Ertrag aus der Fondsanlage, unterliegt die Auszahlung zwar ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. Soli, jedoch wird die Bemessungsgrundlage in Höhe von 80 % (Aktienfonds) steuerfrei gestellt.

Teilfreistellung	
Aktienfonds	80 %
Mischfonds	40 %
Immobilienfonds	60 %
Ausl. Immobilienfonds	80 %

Direktanlage in Aktien

Entscheidet sich die Kapitalgesellschaft dazu, nicht in einen Investmentfonds zu investieren, sondern direkt in Aktien, ergibt sich eine steuerliche Begünstigung nach dem Körperschaftsteuergesetz: Nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes sind Erträge aus der Beteiligung an einer anderen Körperschaft (z.B. Aktienanteile an einer Aktiengesellschaft) in Höhe von 95 % steuerfrei gestellt.

Warum kann es trotzdem sinnvoll sein eine fondsgebundene Lebensversicherung als Rückdeckung abzuschließen?

Absicherung biometrischer Risiken

- Verrentung
 - Bei jeder Form der Rückdeckung steht zwar zu Beginn der Leistungsphase Kapital zur Verfügung, jedoch bietet nur die Lebensversicherung die Möglichkeit einer lebenslangen Verrentung. Die Verpflichtungen aus der Zusage auf betriebliche Altersversorgung gegenüber dem Versorgungsberechtigten können somit verlässlich und mit geringem Aufwand erfüllt werden.
- Berufsunfähigkeit
 - Wird der Mitarbeiter berufsunfähig und wurde kein der zugesagten Leistung entsprechender Schutz über eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, müssten Rückdeckungsmittel/Vermögen liquidiert werden, um der Leistungspflicht nachkommen zu können.

Insolvenzschutz

Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers besteht grundsätzlich ein Schutz der betrieblichen Altersversorgung des Mitarbeiters über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV). Dies betrifft jedoch nur gesetzlich unverfallbare Anwartschaften oder bereits laufende Versorgungsleistungen von Versorgungsberechtigten, die in den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) fallen. Weiterhin ist der Schutz der Höhe nach beschränkt. Soll über diesen gesetzlichen Insolvenzschutz hinaus noch eine zusätzliche Sicherheit bzw. für Personen, die nicht unter das BetrAVG fallen (z. B. beherrschende GGF) überhaupt ein Schutz geschaffen werden, wird dies durch eine Verpfändung der Rückdeckungsversicherung erreicht.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ein weiterer entscheidender Vorteil der Rückdeckungsversicherung für den Versorgungsberechtigten geschaffen: Durch § 8 Abs. 2 S. 3 BetrAVG ist es ihm möglich, eine auf sein Leben abgeschlossene Rückdeckungsversicherung im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers auf sich übertragen zu lassen und mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Der Versorgungsberechtigte wird durch die Übertragung Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter. Steuerrechtlich fließt ihm aufgrund des daraus resultierenden Bezugsrechts das Deckungskapital/Fondsguthaben als Arbeitslohn zu, das der Einkommensteuer zu unterwerfen ist. Um diesen steuerlichen Zufluss zu verhindern und eine nachgelagerte Besteuerung zu erreichen, wird der Zufluss des Deckungskapitals/Fondsguthabens jedoch mit dem neuen § 3 Nr. 65 S. 1 d) EStG steuerfrei gestellt. Lesen Sie zu diesem Thema auch unser Druckstück pst 3020 „Fortführung von Rückdeckungsversicherungen im Insolvenzfall“.

Fazit

Der Abschluss eines fondsgebundenen Versicherungsvertrages durch eine Kapitalgesellschaft ist also in jedem Fall steuerlich nachteilig. Wegen der oben genannten Vorteile kann der Abschluss einer solchen Rückdeckungsversicherung aber dennoch den Bedürfnissen des Kunden entsprechen.